

## **Änderungen im Schornsteinfegerwesen ab 2013**

Zum 01.01.2013 tritt nun das neue Schornsteinfegerhandwerksgesetz vollständig in Kraft. Damit ist der Hauseigentümer eigenverantwortlich für die fristgerechte und ordnungsgemäße Erledigung der vorgeschriebenen Kehr- und Überprüfungsarbeiten in seinem Gebäude zuständig. Die vorgeschriebenen Fristen kann man dem gebührenpflichtigen Feuerstättenbescheid entnehmen, den bis spätestens 31.12.2012 jeder Hauseigentümer von seinem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister erhalten sollte. Welcher Schornsteinfeger mit der Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten beauftragt wird, bleibt ab 2013 dem Eigentümer selbst überlassen, es muss sich jedoch um einen für Schornsteinfegerarbeiten zugelassenen Betrieb handeln.

Der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister bleibt jedoch weiterhin für die Führung des Kehrbuchs, Bauabnahmen, sowie die Durchführung der Feuerstättenschau zuständig, diese Arbeiten können also nicht von einem anderen Schornsteinfegerbetrieb durchgeführt werden.

Auch die Bezeichnung ändert sich. Der Bezirksschornsteinfegermeister nennt sich zukünftig „bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“.

Sofern ein anderer zugelassener Schornsteinfegerbetrieb mit den Kehr- und Überprüfungsarbeiten beauftragt wird, sind die erfolgten Schornsteinfegerarbeiten dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger anhand eines Formblatts, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der im Feuerstättenbescheid genannten Frist nachzuweisen, da dieser weiterhin zuständig ist, die Einhaltung der Termine des Feuerstättenbescheids zu überwachen. Dies geschieht, in dem er die erledigten Arbeiten im Kehrbuch vermerkt. Liegt dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach Ablauf der Frist kein Nachweis über die erfolgte Durchführung der Arbeiten vor, dann teilt er dies dem Landratsamt mit, welches auf die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten hinwirkt, nötigenfalls mit gebührenpflichtigem Bescheid und schlimmstenfalls sogar durch zwangsweise Ersatzvornahme. Die zwangsweise Durchführung kann erhebliche Kosten i.H.v. mehreren hundert Euro verursachen, welche dann dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt werden.

Sofern der bisher zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt wird, kümmert dieser sich um die Einhaltung der Termine. Aus diesem Grund kursieren nun seit einigen Monaten Auftragsbestätigungen, damit der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister jetzt schon weiß, ob er sich ab 2013 wie gewohnt bei dem jeweiligen Hauseigentümer anmelden soll. Eine Verpflichtung diese Auftragschreiben zu bestätigen besteht nicht, allerdings muss man dann daran denken, die einzelnen Schornsteinfegerarbeiten anderweitig zu vergeben.

Ab 2013 gibt es zudem keine gesetzlichen Gebührevorgaben mehr, d.h. die Eigentümer müssen ab 2013 die Preise für die Tätigkeiten mit dem Schornsteinfeger verhandeln.

Anbei finden Sie eine Liste aller Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Landkreis Tübingen bzw. die Kehrbezirkslisten.

Weitere Schornsteinfeger ohne Kehrbezirk im Landkreis Tübingen können Sie z.B. auf der Internetseite der Schornsteinfegerinnung Tübingen unter [www.myschornsteinfeger.de](http://www.myschornsteinfeger.de) ausfindig machen. Auch die Handwerkskammer Reutlingen kann über die Handwerkersuche unter <http://www.hwk-reutlingen.de> nützlich sein. Ebenso hilfreich könnte auch ein Blick in die Gelben Seiten oder das Telefonbuch sein.

Fragen zum neuen Schornsteinfegerwesen beantwortet gerne der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger oder das Landratsamt Tübingen, 07071/207-3126.

Weitere Informationen zu den neuen Regelungen finden Sie auch auf der Homepage des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft unter [www.mfw.baden-wuerttemberg.de/schornsteinfegerwesen/63543.html](http://www.mfw.baden-wuerttemberg.de/schornsteinfegerwesen/63543.html).